Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

37 (22.5.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 118. **Samstag, 22. Mai 1915.**

Städt. Arbeitsnachweisanstalt Durlach.
Gesucht: Pferdeknechte, Steinbrecher, Schriftthauer, Eisendreher, Maschinenschlosser, Küfer, Heizer und Maschinist, Hausburschen, jüngere Hilfsarbeiter, Dienstmädchen.
Angeboten: Dienstboten, Putzfrau, landw. Taglöhnerinnen.

Tüchtiger militärfreier
Arbeiter
zum sofortigen Eintritt gesucht.
Gotthilf Lieb, Karlsruhe,
Kapellenstraße 74.

Wohnungsgesuch.
Zum 1. Juli Wohnung von 6 bis 7 Zimmern mit Zubehör in Durlach gesucht. Einfamilienhaus bevorzugt. Angebote zu richten unter Nr. 134 an den Verlag.

Schuhmacherei Jakob Atz
Grötzingerstraße 3
empfiehlt sich bestens.

Wohnung von 5 Zimmern, Fremdenzimmer, Mansarde und allem Zubehör in schöner Lage auf 1. Juli zu vermieten. Näheres
Sophienstraße 10, part.

Wohnung.
Eine schöne 3-Zimmerwohnung mit allem Zubehör ist an eine kleine ruhige Familie sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen
Werderstraße 3 im Laden.

Nutzholz-Verkauf.
Das Gr. Forstamt Durlach verkauft mit 6monatlicher Zahlungsfrist **im Submissionsweg** aus Domänenwald Rittnert, Abt. 8, 13—17, 19, 20 und aus Distr. Hundstangen: 2 Eichen I. und III. Kl., 3 Rotbuchen III. und IV. Kl., 2 Hainbuchen IV. und V. Kl., 1 Esche IV. Kl., 1 Ahorn V. Kl., 2 Birken IV. und V. Kl.; 16 Fichten- und Tannenstämme I. Kl., 33 do. II Kl., 38 do. III. Kl., 20 do. IV. und V. Kl.; 2 Forlenstämme I. Kl., 16 do. II. Kl., 40 do. III. Kl., 12 do. IV. Kl.; 59 Fichten- und Tannenabschnitte I. Kl., 64 do. II. Kl., 26 do. III. Kl.; 15 Forlenabschnitte I. Kl., 21 do. II. Kl., 18 do. III. Kl. mit zus. 476 fm Inhalt in 98 Losen. Die einzelnen Lose umfassen bis höchstens 8 Nummern und sind im Listenauszug kenntlich gemacht; letztere beim Forstamt erhältlich. Forstwart Bauer zeigt die Hölzer vor.

Kaufliebhaber wollen ihre Angebote nach Losen getrennt, für 1 fm in ganzen und zehntels Mark mit der Aufschrift „Angebot auf Nutzholz" versehen bis spätestens **Freitag den 28. Mai l. J., vormittags 8 Uhr,** beim Forstamt einreichen. Die Oeffnung der Angebote erfolgt am gleichen Tage vormittags 9 Uhr in der Schöbelschen Halle in Durlach.

Animalischer Stickstoff-Dünger 8%
für Rüben- und Tabakpflanzung und sonstige Hackfrüchte vorzüglich als Kopfdünger zum Unterhacken in 160 Pfd.-Säcken, für einen badischen Morgen reichend, empfiehlt zu Mk. 9.— pr. 100 Pfd.
K. Leussler, Durlach
Lammstraße 23, Telephon 108.

Werderstraße Nr. 5
nahe beim Turmberg sind sogleich oder per 1. Juli eine schöne **4-Zimmer-** und eine **3-Zimmer-Wohnung** mit allem Zubehör im 2. Stock preiswert zu vermieten. Näheres in **Karlsruhe, Kaiserstraße 155,** bei **Hammer & Helbling.**

Sofort zu vermieten hübsch **möbliertes Zimmer** in freier Lage Nähe neue Kaserne.
Gustav Müller, Kfm.,
Moltkestraße 6, 2. St.

Ein anständiger Arbeiter kann **Wohnung** erhalten
Lammstraße 30.

Geld erhalten solvente Leute jeden Standes ohne Bürgen gegen Wechsel und Möbelsicherheit durch **Germania Karlsruhe,** Marienstraße 70 II. Sprechstunden täglich abends 6—9 Uhr

---

Die neue deutsche Mode
schlicht, doch formenschön, bequem herzustellen, reizvoll geschmückt durch künstlerische, leicht auszuführende Handarbeit, ist in schönen Mustern zu sehen in dem Album
„Das bürgerliche Kleid",
welches als Sonderausgabe des Favorit-Modenalbums für Sommer 1915 soeben erschienen ist. Preis 50 Pfg., zu beziehen von
H. Holtermann. Durlach.

Dr. Reich's
Normal-Kaffee!
Koffeinarm, ein Elite-Getränk für hyg. Aufgeklärte!
Sorte I Pfd. Mk. 1.10
Sorte II Pfd. Mk. 0.70
Sorte III Pfd. Mk. 0.50
Nur erhältlich bei
Blumen-Drogerie
Jul. Schaefer :: Durlach
Hauptstraße 4, Teleph. 296.

Wohnung (2. Stock), 5 Zimmer mit Zubehör, ist wegen Wegzugs auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen **Bismarckstraße 15.**

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

№ 37. **Samstag, 22. Mai** **1915.**

Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer „b" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5 November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.
Von der Verfügung betroffene Gegenstände.
Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.
Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.
Von dieser Verfügung betroffen werden:
a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.
Umfang der Meldung.
Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:
a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.
Inkrafttreten der Verfügung.
Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.
Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.
Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.
Beschlagnahmebestimmungen.
Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.
Meldebestimmungen.
Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orange Meldescheine für Bereifung zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.
Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.
Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.
Die Meldezettel sind an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.
An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Karlsruhe den 16. Mai 1915.
B. i. d. fl. Gen.Kom.
Der Chef des Generalstabes.
J. V.:
Melchior, Oberstleutnant.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Rastatt betr.

Im Viehdepot in Rastatt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 17. Mai 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Kies- u. Sandwerk Emil Mall
Durlach Daxlanden
Büro: Karlsruhe, Bismarckstr. 3
Geschäftsführer: Paul Eifler.

Ich mache hiermit bekannt, daß die von der Stadtgemeinde Durlach übernommene Kiesgrube nunmehr komplett eingerichtet ist und halte ich mich zur Lieferung von Kies und Sand ab Werk oder frei Verwendungsstelle bestens empfohlen.

Das Werk hat bequeme Anfahrt direkt an der Wolfartsweiererstraße — Nähe Rangier-Bahnhof Karlsruhe — sowie gute Ladevorrichtung, sodaß alle Aufträge raschestens erledigt werden können.

Preise je nach Quantum und Verwendungsort nach besonderer Vereinbarung.

Kies- u. Sandwerk Emil Mall
Baggerei mit elektrischem Betrieb
Fernsprechanschlüsse Karlsruhe: Werk Nr. 3538.
Büro Nr. 5585. Werk Daxlanden Nr. 5666.

Wollenroth-Kameras
nur 200 Gramm schwer von Mk. 18.— an, sowie photographische Apparate in allen Preislagen empfiehlt
Plumer-Drog. Jul. Schaefer
Durlach, Hauptstr. 4.

Ziegen- u. Zickelfelle
sowie alle andern Sorten Felle werden fortwährend zu höchsten Tagespreisen angekauft bei
Gebrüder Schumacher
vorm. J. G. Huber
Glacélederfabrik Durlach
Pfingstraße 34/36.

Weingarterstraße 4 ist der 4. Stock von 4 Zimmern und Zubehör auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Kriegstraße 264** II in **Karlsruhe.**

Evang. Vereinshaus.

Sonntag 11 Uhr:	Sonntagschule.
„ 8¼ „	Bibl. Vortrag.
Montag 8¼ „	Kriegsgebetstunde.
Mittwoch 8¼ „	Männer- u. Jünglingsv.
Freitag 8¼ „	Kriegsgebetstunde.
9 „	Sonntagschulvorbereitg.
Samstag 5 „	Bibelkränzchen (Jg. Abtg.)
Samstag 8½ „	Turnen.

Friedenskapelle.

Pfingstsonntag 6 Uhr:	Frühbetstunde.
„ 9½ Uhr:	Predigt. Pred. C. Kopp.
„ 11 „	Sonntagsschule.
„ 3 „	Jungfrauenverein.
„ 8 „	Predigt. Pred. C. Kopp.
Donnerst. 8½ „	Kriegsgebetstunde.

Immanuelskapelle Wolfartsweier.
Pfingstsonntag 1½ Uhr: Kinderfest der Sonntagsschule.
Mittwoch 8½ Uhr: Gebetsversammlung.

Neu-Apostolische Gemeinde.
Sonntag nachmittag 3 Uhr Predigt.
Mittwoch abend 8¼ Uhr Predigt.

Schafwolle
zum Spinnen, Färben und Zwirnen nimmt in kleinen und größeren Partien bei pünktlicher Besorgung an die
Wollspinnerei Weik in Liebenzell.

Schöne 3-Zimmerwohnung mit Zubehör in freier Lage, ohne Gegenüber, 5 Minuten von der Endstation der Straßenbahn, auf 1. Juli zu vermieten
Grötzingerstr. 44, 1. St.

Jubiläumstraße 1, 1. Stock, ist eine 3-Zimmerwohnung m. Garten zu vermieten. Näheres
Gartenstraße 13, 1. St.

Eine schöne 2-Zimmerwohnung mit Küche-Veranda, Glasabschluß und allem Zubehör auf 1. Juli zu vermieten. Näheres
Waldstraße 19.

Schöne 3-Zimmer-Wohnung mit allem Zubehör auf 1. Juli zu vermieten
Sebolstraße 5, Hth. 2. Stock.

Verordnung.

(Vom 18. Mai 1915.)

Die Polizeistunde betr.

Die Verordnung vom 5. März 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 55) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe den 18. Mai 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Verfügung.

(Vom 14. Mai 1915.)

Die Polizeistunde betr.

Auf Grund des § 9 unter b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich für das Gebiet des Großherzogtums Baden, daß in den Städten mit über 10000 Einwohnern nach 12 Uhr nachts und in den übrigen Gemeinden nach 11 Uhr nachts in Wirtschaften der Wirtschaftsbetrieb fortgesetzt wird. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Veranstaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaften, auch wenn nur Mitglieder und persönlich eingeladene Gäste zu den Veranstaltungen Zutritt haben, findet aber keine Anwendung auf die Verabreichung von Speisen und Getränken an Fremde, welche in Gasthäusern übernachten oder auf der Durchreise in solchen anhalten.

Wer das Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Das Verbot tritt sofort mit seiner Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 14 Mai 1915.

Stellvertretendes General-Kommando des XIV. Armeekorps.
Der stellvertretende kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Kriegsleistungen betr.

Die Gemeinden Berghausen, Hohenwettersbach, Jöhlingen, Söllingen, Weingarten und Wolfartsweier werden hiermit gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, die ihnen durch Vergütungsanerkenntnis der besonderen von Gr. Ministerium des Innern für meinen Dienstbezirk bestellten Kommission vom 26. November 1914 und vom 16. März d. Js. zuerkannten Vergütungsbeträge nebst Zins bei Gr. Landeshauptkasse Karlsruhe gegen Rückgabe der ausgestellten Vergütungsanerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Der Zinsenlauf endigt mit Schluß des Monats Mai 1915.

Karlsruhe den 10. Mai 1915.

Der Gr. Landeskommissär
für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Die Verhütung von Waldbränden betr.

Auf Grund des § 368 Ziff. 8 des R.St.G.B. wird das Rauchen und Feueranmachen in den Waldungen des Amtsbezirks an trockenen Tagen von jetzt an bis zum 1. Oktober 1915 verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Durlach den 15. Mai 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Rotzkrankheit im Stalle des Karl Elias Wilhelm in Niefern betr.

Das Großh. Bezirksamt Pforzheim macht bekannt:

„Der Ausbruch der Rotzkrankheit bei dem Pferde des Karl Elias Wilhelm in Niefern hat sich nicht bestätigt.

Die angeordneten Maßregeln sind aufgehoben."

Durlach den 17. Mai 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl betr.

Auf Antrag der freien Bäckerinnung für die Landgemeinden der Amtsbezirke Durlach, Bruchsal und Bretten wird für die Landorte des Amtsbezirks Durlach auf Grund des Art. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1915, die Bereitung von Backware betr., die Backzeit auf die Stunden von 3 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt.

Durlach den 18. Mai 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Straßensperre betr.

Wegen Neueindeckung der Fahrbahn der Landstraße Nr. 1 zwischen km 18,5 und km 19,7 wird die Straßenstrecke zwischen dem „Auerweg" und dem „Schlößleweg" in Durlach für den Lastfuhrwerksverkehr in der Zeit **vom 25. bis 31. Mai ds. Js. von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr** gesperrt werden.

In der Zwischenzeit können leichte Fuhrwerke nach vorherigem Benehmen des Wagenführers mit dem Walzmeister die abgeschrankte Strecke durchfahren.

Durlach den 20. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Rotzkrankheit betr.

Unter dem Pferdebestand der Ersatz-Eskadron Leibdragoner-Regiments Nr. 20 in Karlsruhe ist Rotz ausgebrochen. Der Rotz unter dem Pferdebestand der Ersatz-Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 21 in Bruchsal ist erloschen.

Durlach den 20. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. Zu Firma **Karl Leop. Nikolaus, Weingarten** wurde eingetragen: Firma erloschen. Amtsgericht.